

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.88
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSEKTEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Das päpstliche Rundschreiben über die christliche Jugend — Theaterkultur und Schulfest — P. Thomas Bader — Auf dem Glatteis — Schulfest — Krankenkasse — BEILAGE: Volksschule Nr. 2.

Das päpstliche Rundschreiben über die christliche Jugend

Der Heilige Vater Pius XI. hat am 11. Jan. eine Enzyklika über die christliche Erziehung der Jugend erlassen. Sie erschien in italienischer Sprache im „Osservatore Romano“. Die „Kipa“ hat einen gedrängten Auszug daraus verbreitet, den wir auch in der „Schweizer-Schule“ festhalten wollen, trotzdem die Tagespresse ihn ebenfalls verbreitet hat.

Die neue Enzyklika will das Weihesegen sein, das der Papst aus Anlass seines goldenen Priesterjubiläums der christlichen Jugend widmet. Die Frage der Heranbildung der neuen Generationen steht heute im Mittelpunkt des Interesses, und zahlreich sind die Theorien, die heute über Erziehungsfragen erörtert werden. Die vielen modernen pädagogischen Irrtümer können im Grunde genommen auf eine Fehlerquelle zurückgeführt werden: Ausserachtlassung des letzten und höchsten Zieles, für das der Mensch bestimmt ist. Hinordnung der Kreatur auf ihren Schöpfer ist der Ausgangspunkt, Gott, der sich in seinem Sohne als Weg zur Wahrheit und zum Leben geoffenbart hat, das Ziel der christlichen Erziehung.

Die päpstlichen Lehren zu dieser wichtigen Frage gliedern sich deutlich in zwei Hauptteile. Etwas mehr als die erste Hälfte der Enzyklika behandelt die *Träger der Erziehung*: Kirche, Familie und Staat. Der Anspruch der Kirche auf Mitwirkung bei der Erziehung ist auf zwei übernatürliche Rechtstitel gegründet: auf die göttliche Mission als Lehrerin der Völker und auf die übernatürliche Meisterschaft, welche der Braut Christi gegenüber allen Menschen zukommt. Dieselben Rechte wie die Kirche in übernatürlicher besitzt die Familie in der natürlichen Ordnung der Dinge. Das Recht ist unveräusserlich und unverletzlich gegenüber jeder weltlichen Gewalt. Die Rechte des Staates auf Erziehung leiten sich aus dem Staatszweck her. Da er in der Förderung des allgemeinen Wohles besteht und das allgemeine Wohl nichts anderes ist, als der Friede und die Sicherheit, welche dem Einzelbürger und der Familie die Ausübung ihrer Rechte sicherstellt, und der erreichbare Höchstgrad an materiellen und geistigen Gütern, wie er aus der Zusammenarbeit aller erwächst, so ist die Funktion des Staates in der Erziehung keine andere als diese: „Schützen und fördern, niemals aber Familie und In-

dividuum absorbieren oder sich an dessen Stelle setzen.“

Nicht in diesen, von der christlichen Staatslehre aller Zeiten dargelegten Hauptpunkten, sondern in der *Abgrenzung der Beziehungen zwischen Kirche, Staat und Familie auf dem Gebiete der Erziehung*, scheint uns die aktuelle Hauptbedeutung der päpstlichen Ausführungen zu liegen. Um die drei angeführten grundlegenden Lehren sich rankend, beanspruchen diese Darlegungen wie den grössten Teil des Raumes auch das Hauptinteresse. Die Kirche beansprucht, wie dies im Codex juris canonici festgelegt ist, das Recht, Schulen und Erziehungsanstalten aller Grade und Stufen zu gründen, und das öffentliche und das private Schulwesen zu überwachen, „nicht nur in bezug auf die Erteilung des Religionsunterrichtes, sondern auch bezüglich aller andern Lehrgegenstände und Einrichtungen, die mit der Religion und der Moral in Beziehung stehen.“ Ausdrücklich unterstellt der Papst auch die physische Erziehung der kirchlichen Lehrgewalt. Keine weltliche Gewalt hat das Recht, auf diesem Gebiete der Kirche entgegenzuarbeiten oder sie zu behindern. Damit ist keine Bedrohung oder ein Uebergriff in die Sphäre des Staates verbunden, vielmehr „widersetzt sich die Kirche in ihrer mütterlichen Weisheit dem keineswegs, dass auch ihre Schulen und Erziehungsinstitute für Laien sich in jedem Staate den gesetzmässigen Anordnungen der bürgerlichen Behörden unterziehen, und sie ist auf jede Weise zu Vereinbarungen bereit, wenn an einem Orte sich Schwierigkeiten zeigen sollten.“ Auch kommt in letzter Linie die Frucht der erzieherischen Tätigkeit nur wieder dem Staate zu, indem eine gott- und autoritätslose Jugend die nächste Gelegenheit zu bürgerlichen Umwälzungen darstellt.

Ueber das Verhältnis zwischen Staat und Familie sagt der Papst: „In offenkundigem Widerspruch mit der Allgemeinüberzeugung der Menschheit steht, wer behauptet, dass das Kind vor der Familie dem Staate gehöre, und dass der Staat ein absolutes Erziehungsrecht besitze“. Aber auch das Recht der Familie ist nicht absolut, sondern dem letzten Zwecke des Natur- und Gottesgesetzes unterstellt, was bedeutet, dass die Eltern in gleicher Weise für die physische und bürgerliche wie für die religiös-moralische Erziehung zu sorgen haben. Der Staat hat nicht nur die Pflicht, für die fehlende Erziehung und Bildung durch das Elternhaus zu sorgen, sondern er kann von seinen Angehörigen auch Kenntnis der nationalen und bür-